Α	STEL	LUNGNAHMEN DER BEHORDEN UND TRAGER OFFENTLICHER BELANGE	2
	A.1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer	2
	A.2	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	2
	A.3	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland-Pfalz – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	3
	A.4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Rheinland-Pfalz – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	3
	A.5	Pfalzwerke Netz AG	4
	A.6	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr	4
	A.7	Landesbetrieb Mobilität Speyer	5
	A.8	Stadt Speyer – Untere Wasserbehörde	5
	A.9	Stadt Speyer – Untere Naturschutzbehörde	7
	A.10	Stadt Speyer – Untere Immissionsschutzbehörde	7
В	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE		
	B.1	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz – Abt. Landentwicklung, ländliche Bodenordnung	10
	B.2	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Erdgeschichtliche Denkmalpflege	10
	B.3	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht	10
	B.4	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	10
	B.5	Handelsverband Südwest	10
	B.6	Die Autobahn GmbH des Bundes	10
	B.7	Deutscher Wetterdienst	10
	B.8	Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Oberrhein	10
	B.9	Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz	10
	B.10	Vodafone GmbH	10
	B.11	Amprion GmbH	10
	B.12	Creos Deutschland GmbH	10
	B.13	Palatina GeoCon GmbH & Co. KG	10
	B.14	Hafenbetriebe Rheinland-Pfalz GmbH	10
	B.15	Gemeinde Böhl-Iggelheim	10
	B.16	Stadt Schifferstadt	10
	B.17	Verbandsgemeinde Rheinauen	10
С	PRIV	ATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	11
	C.1	Person 1	11
	C.2	Person 2	11
	C.3	Person 3	12

Seite 2 von 13

Stand: 10.10.2024

## A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rhein ßenstelle Speyer (Schreiben vom 13.10.2023)	land-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Au-
A.1.1	Gegen die Änderungen bestehen seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer keine Bedenken.  Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftre-	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage nach § 4 (2) BauGB.
	ten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.  Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	
A.2	Struktur- und Genehmigungsdirektion S (Schreiben vom 10.11.2023)	Süd
A.2.1	Die Stadt Speyer beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans "Industriehof" mit dem Ziel, den Industriehof und die benachbarten Bereiche sowohl im Hinblick auf bedeutende Gebäude als auch auf die gewerblich geprägte Nutzungsstruktur zu erhalten und weiterzuentwickeln.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Der Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Speyer wurde am 03.03.2008 von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd genehmigt und ist seit dem 15.08.2008 wirksam. Das Gebiet ist dort zu etwa einem Drittel als gewerbliche Bauflächen (G), zu etwa einem Drittel als gemischte Bauflächen (M) und zu etwa einem Drittel als Wohnbauflächen (W) dargestellt	
	Es befinden sich auf dem Plangebiet Ge- bäudebestand der ehemaligen Zelluloid- fabrik (Gewerbe, Dienstleistungen, Gast- stätte, Wohnnutzung usw.) sowie gewerb- lich genutzte Gebäude. Im Westen befin- den sich noch landwirtschaftlich genutzte Flächen.	
	Insgesamt ist die Änderungsfläche ca. 11,77 ha groß. Der größere Teil der Fläche (ca. 9,56 ha) soll als gemischte	

Seite 3 von 13

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bauflächen, die Arrondierung des Gebiets Rheinufer Nord als Wohnbauflächen und der Grünzug dazwischen als Grünflächen dargestellt werden.	
	Ziel 31 des LEP IV gibt vor, Flächenma- nagement sowie Innen- vor Außenent- wicklung zu betreiben. Die Änderungsflä- chen sind in der Datenbank Raum+Moni- tor als Innenpotenzial dargestellt.	
	Der Einheitliche Regionalplan Rhein- Neckar 2014 weist das Plangebiet als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe sowie als Siedlungsfläche Wohnen aus. Die Stadt Speyer ist als Mittelzentrum aus- gewiesen.	
	Die obere Landesplanungsbehörde hat die zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft. Das Planvorhaben ist an die Ziele der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung angepasst.	
A.3	Struktur- und Genehmigungsdirektion S Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallv (Schreiben vom 22.11.2023)	
A.3.1	Ziel der V. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes ist es, den Industriehof und die benachbarten Bereiche sowohl im Hinblick auf bedeutende Gebäude als auch auf die gewerblich geprägte Nutzungsstruktur zu erhalten und weiterzuentwickeln.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Im Sinne der Abschichtung der Planung erfolgt die Auseinandersetzung mit den genannten Themen auf der Ebene des Bebauungsplans. Siehe Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Ziffer A.7 ff.
	Im Parallelverfahren erfolgt die Beurteilung zu o.g. Bebauungsplanentwurf Nr. 069 II Rheinufer - Nord 2. Teilbebauungsplan "Industriehof"; eine Stellungnahme hierzu erfolgt, (siehe Schreiben vom 22.11.2023, 255-Bebpl-23) welche auch bei der geplanten Flächennutzungsplanänderung zu beachten ist.	
	Insbesondere die Thematik Hochwasser- schutz, die offenen Fragen zur geplanten Steganlage, Niederschlagswasserbewirt- schaftung und der fehlenden Wasserhaus- haltsbilanz lassen eine abschließende Be- wertung und Stellungnahme nicht zu.	
A.4	Struktur- und Genehmigungsdirektion S Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallv (Schreiben vom 22.11.2023)	
A.4.1	Die angestrebte Nutzungsmischung bei dem o.g. Bebauungsplan soll auf	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf den Bebauungsplan. Im Sinne der Abschichtung der

Seite 4 von 13

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
Nr.	Bebauungsplanebene durch die Festsetzung urbaner Gebiete gesichert werden.  Die Sanierung der Bausubstanz, so die Ausführungen, sowie der Ausbau der Infrastruktur sind notwendig um eine langfristige zweckmäßige Nutzung der Flächen zu ermöglichen.  Zusätzlich dazu wird am südlichen Gebietsrand im Übergang zum Wohngebiet Rheinufer Nord ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.  Zu dem o.g. Bebauungsplan nehme ich aus wasser- abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wie folgt Stellung.	Planung erfolgt die Auseinandersetzung mit den genannten Themen auf der Ebene des Bebauungsplans.  Da die Stellungnahmen zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung identisch sind, wird die Stellungnahme hier nicht in Gänze wiedergegeben. Auf die Abwägungstabelle mit den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Siehe Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Ziffer A.7 ff.
	[]	
A.5	Pfalzwerke Netz AG (Schreiben vom 13.10.2023)	
A.5.1	Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken und haben wir keine Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Auch bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen. Wir haben zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.	
	Wie in unserer Stellungnahme zu dem Bebauungsplan Nr. 069 II "Rheinufer-Nord, 2. Teilbebauungsplan Industriehof'(Zeichen: BG267-2023-892-20322-00) vermerkt, haben wir auch zu dem Bebauungsplanverfahren keine Bedenken und Anregungen.	
A.5.2	Wir bitten um Zusendung der rechtswirksam gewordenen Unterlagen (gerne elektronisch) nach dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplanes, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.	Dies wird berücksichtigt.
	Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.	
A.6	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Schreiben vom 11.10.2023)	- Fachgruppe Luftverkehr
A.6.1	Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Hindernisbegrenzungsfläche des Verkehrslandeplatzes Speyer im Sinne der "Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13)".	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Im Sinne der Abschichtung der Planung erfolgt die Auseinandersetzung mit den genannten Themen auf der Ebene des Bebauungsplans. Siehe Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Ziffer A.5 ff.

Seite 5 von 13

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Aus luftrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des Bauvorhabens in der vorgelegten Fassung, wenn die Hindernisbegrenzungsfläche nicht berührt werden.	
	Da Ihr vorhabenbezogene Bebauungsplan im Hindernisbegrenzungsfläche des Verkehrslandeplatzes Speyer liegt, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es zu Überflügen und damit verbundenen Fluglärm kommen kann.	
	Der Einsatz von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen ist erneut beim Landes- betrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fach- gruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen zu beantragen.	
A.7	Landesbetrieb Mobilität Speyer (Schreiben vom 19.10.2023)	
A.7.1	Das Plangebiet liegt sich westlich der Franz-Kirrmeier-Straße. Hierbei handelt es sich um eine Stadtkreisstraße, die K 2, die sich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Speyer befindet. Bei diesem Sachverhalt bestehen von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer grundsätzlich keine Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Wir weisen lediglich darauf hin, dass nicht nur die Leistungsfähigkeit am Straßen- punkt H1 gegeben sein muss, sondern auch die notwendigen Sichten, insbeson- dere auch die für Radfahrer.	
	Sofern ein externer Ausgleich notwendig werden sollte, bitten wir um Mitteilung des Standortes der möglichen Kompensati- onsfläche zwecks Abstimmung und Zu- stimmung (zu) der Maßnahme.	
	Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer grundsätzlich keine Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.	
A.8	Stadt Speyer – Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 07.11.2023)	
A.8.1	Der Industriehof befindet sich in der durch Deiche, Hochwasserschutzmauern und Schöpfwerke gegen Rheinhochwasser ge- schützten Rheinniederung. Ein absoluter Hochwasserschutz ist nicht möglich. Die	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Seite 6 von 13

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche, Hochwasserschutzmauern, Schöpfwerke) können versagen oder bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen überströmt werden.	
A.8.2	Im Planungsgebiet ist mit hohen Grund- wasserständen, insbesondere bei Rhein- hochwasser, evtl. bis Geländeoberkante und darüber hinaus, zu rechnen: Die Bau- weise ist daher darauf abzustimmen. Sollte eine Wasserhaltung erforderlich sein, so ist sie vor Baubeginn mit der zu- ständigen Wasserbehörde abzustimmen. Ggf. ist bei dieser eine gesonderte Erlaub- nis für die vorübergehende Entnahme und Ableitung des Grundwassers zu beantra- gen.	Dies wird im Bebauungsplan berücksichtigt.  In den Bebauungsvorschriften wird folgender geotechnischer Hinweis unter Ziffer 4.10 Geotechnik aufgenommen:  Insbesondere bei langanhaltenden Rheinhochwässern ist mit hohen Grundwasserständen bis Geländeoberkante zu rechnen. Bei der Bauausführung ist dies zu berücksichtigen. Unterkellerungen und Tiefgaragen sind wasserdicht auszuführen. Eine Grundwasserabsenkung und Grundwasserableitung bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis, sind aber wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.
A.8.3	Da ein Großteil des Industriehofes in der 150 m landseitigen Schutzzone des Rheinlanddeiches liegt, ist für alle bauliche Maßnahmen in diesem Bereich eine Genehmigung nach Rheindeichordnung erforderlich. Hier hat eine Abstimmung mit der SGD Deichmeisterei sowie der Wasserbehörde der Stadt Speyer zu erfolgen.	Dies wird im Bebauungsplan berücksichtigt.  In den Bebauungsvorschriften wird als nachrichtliche Übernahme unter Ziffer 3.2 Lage in der Schutzzone des Rheinhauptdeiches aufgeführt:  Das Plangebiet befindet sich in der 150 m Schutzzone des Rheinhauptdeiches, so dass für Maßnahmen innerhalb dieser landseitigen Schutzzone des Rheinhauptdeiches eine Genehmigung nach Rheindeichordnung erforderlich ist. Eine Gefährdung der Standsicherheit des Rheinhauptdeiches durch Unterkellerungen oder Tiefgaragen ist auszuschließen. Entsprechende gutachterliche Nachweise müssen mit der SGD Deichmeisterei sowie der Wasserbehörde der Stadt Speyer abgestimmt und vorgelegt werden.
A.8.4	Bei der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes ist zu berücksichtigen, dass Versickerungsanlagen aufgrund der hohen Grundwasserstände oder wegen Druckwassers nicht funktionieren können. Eine Versickerung von Niederschlagswasser darf darüber hinaus nur in nachweislich nicht kontaminiertem Untergrund erfolgen. Da es sich beim Industriehof um einen registrierten Altstandort handelt, sind bei der Planung/Errichtung von Versickerungsanlagen daher die bodenschutzrechtlichen zu berücksichtigen.	Dies wird im Bebauungsplan berücksichtigt.  Ein Entwässerungskonzept sowie die daraus abzuleitende Wasserhaushaltsbilanz wurden erstellt und mit der Genehmigungsbehörde vorabgestimmt.  Das anfallende Regenwasser soll – soweit möglich – auf den begrünten Dachflächen zurückgehalten sowie durch geeignete Oberbauten der Flächenbefestigungen zur Versickerung gebracht werden.  Die Überläufe aus Baufeldern und Verkehrsflächen für die einzelnen Einzugsgebiete (Nr.1 und Nr. 2) sollen getrennt gefasst und über neu aufzubauende Kanalnetze sowie offene Grabensysteme zu den zentralen Versickerungs- und Regenrückhalteanlagen am nordwestlichen Rand des Plangebiets geleitet und dort – soweit möglich –zur Versickerung gebracht werden. Aufgrund der zu erwartenden Versickerungsleistung der anstehenden Böden soll die zentrale Regenrückhalteanlage eine ergänzende,

Seite 7 von 13

Stand: 10.10.2024

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		gedrosselte Ableitungsmöglichkeit in Richtung des Franzosengraben erhalten. Die Überläufe aus den einzelnen Einzugsgebieten (Nr. 3, Nr. 4 sowie Nr. 5) sollen in den Mischwassersammler in der Franz-Kirrmeier-Straße erfolgen.
A.9	Stadt Speyer – Untere Naturschutzbehö (Schreiben vom 03.11.2023)	rde
A.9.1	Durch die FNP-Änderung wird ein zu gro-	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	ßen Teilen bereits versiegelter Bereich überplant. Insofern sind erhebliche Umweltauswirkungen größtenteils nicht zu erwarten. Es besteht das Potential zur ökologischen Aufwertung des Gebietes durch Entsiegelungen und der Anlage von Grünflächen.	Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.
	Die zusätzliche Versiegelung der landwirtschaftlichen Fläche im Westen bedeutet auch gleichzeitig der Verlust sämtlicher Bodenfunktionen sowie des Biotopentwicklungspotentials. Auch klimatische Funktionen (Kaltluftentstehung) gehen vollständig verloren. In diesem Bereich ist eine fiktive Ausgleichsmaßnahme anzunehmen, deren Verlust entsprechend naturschutzfachlich auf Bebauungsplanebene ausgeglichen werden muss. (Siehe STN B-Plan)	

## A.10 Stadt Speyer – Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 16.10.2023)

A.10.1 § 50 BlmSchG verpflichtet die Gemeinden, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, vor allem auch in der Bauleitplanung, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltein-

zung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Die umfassende Berücksichtigung dieser Belange dient aber auch den Erfordernissen der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Verkehrs, wenn die Baugebiete und sonstige Nutzungen nach immissionsschutzrechtlichen Anforderungen so angeordnet oder einander zugeordnet werden, dass besondere Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen oder zur Beschränkung von Emissionen nicht getroffen werden müssen und vor allem Einschränkungen der gewerblichen Nutzung, der landwirtschaftlichen Produktion oder des Verkehrs vermieden werden. Der Begriff der o.g.

schädlichen Umwelteinwirkungen wird in

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Planung erfolgt eine Gliederung von Gewerbe (G) über Mischbaufläche (M) bzw. im vorliegenden Fall (MU), Grünfuge als Pufferzone hin zum Wohnen (W) im Sinne von § 50 BlmSchG.

Zudem erfolgt durch die festgesetzte Gliederung im MU (Wohnanteil) eine zusätzliche horizontale Gliederung der urbanen Gebiete mit geringerem Wohnanteil im Norden.

In einem urbanen Gebiet sind Gewerbebetriebe sowie soziale, kulturelle und andere Einrichtungen nur dann zulässig, wenn sie die Wohnnutzung nicht wesentlich stören.

Aus diesem Grund wird die Ausweisung von Wohnbauflächen in direkter Nachbarschaft zu den gemischten Bauflächen als unproblematisch gesehen.

Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans, wozu auch eine schalltechnische Untersuchung vorliegt. Siehe Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Ziffer A.16 ff.

Seite 8 von 13

Stand: 10.10.2024

## Nr. Stellungnahmen von Beschlussvorschlag

§ 3 Abs. 1 BlmSchG definiert. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff wird konkretisiert durch Rechtsvorschriften mit verbindlichen Regelungen für bestimmte Bereiche - oder allgemeine Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA Lärm). Zum anderen haben für die Beurteilung von Immissionen auch technische Regelwerke Bedeutung. Ein wichtiges Mittel zur Bewältigung von Immissionsschutzproblemen ist die Einhaltung ausreichender Abstände zwischen emittierender Nutzung (wie Verkehr, störendes Gewerbe und Landwirtschaft) und störempfindlicher Nutzung (wie Wohnen). Dabei sind die örtlichen Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich Topographie und Bebauung, als mitbestimmende Faktoren für die Bemessung zu berücksichtigen. Wo die Freihaltung entsprechender Schutzabstände nicht möglich ist, haben Maßnahmen Bedeutung wie Puffernutzungen und Gliederung der Baugebiete, Bauweise und Stellung der Baukörper bzw. Lärmschutzanlagen. Zwischen störenden und störempfindlichen Nutzungen können daher weniger schutzbedürftige Nutzungen vorgesehen werden. Derartige "Puffernutzungen" dürfen jedoch ihrerseits nicht zu Störungen in dem zu schützenden Gebiet führen.

In der Vergangenheit umfasste der Begriff M gemischte Nutzungen diejenigen Nutzungen, die unter den Begriff Mischgebiet gem. § 6 BauNV fallen. Nach der Einführung der Gebietsart Urbanes Gebiet, MU (§ 6a BauNVO) fällt auch dieses unter gemischte Nutzungen i.S.d. Bauleitplanung. Die Immissionsrichtwerte für ein Urbanes Gebiet gem. TA Lärm sind dabei höher als im Mischgebiet. Diese Neuerung müsste bei der hier vorliegenden Änderung des FINPI im Hinblick auf die schutzwürdigen Belange der Wohngebiete, auch der vorhandenen angrenzenden Wohngebiete, Berücksichtigung finden.

Im Hinblick auf die Belange der zum Wohnen (W) gedachten Flächen befürworten wir die Gliederung des geplanten M-Gebietes, s. auch Stellungnahme UIB v. 12.10.2023.

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 "Industriehof"

## Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 9 von 13

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Die im Entwurf dargestellte "Arrondierung	
	der Wohnbauflächen" führt u.E. zu einer	
	Verlagerung des Konflikts zwischen	
	Wohnnutzung und gewerbl. Nutzung. Die	
	geplante grüne Fuge reicht u.E. zur Ver-	
	meidung eines solchen Konflikts nicht aus.	

Stand: 10.10.2024

## B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz – Abt. Landentwicklung, ländliche Bodenordnung (Schreiben vom 10.10.2023)	
B.2	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Erdgeschichtliche Denkmalpflege (Schreiben vom 24.10.2023) – keine weitere Beteiligung	
B.3	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Schreiben vom 23.10.2023)	
B.4	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (Schreiben vom 09.11.2023)	
B.5	Handelsverband Südwest (Schreiben vom 09.11.2023)	
B.6	Die Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 14.11.2023)	
B.7	Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 06.11.2023)	
B.8	Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Oberrhein (Schreiben vom 12.10.2023)	
B.9	Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz (Schreiben vom 16.10.2023)	
B.10	Vodafone GmbH (Schreiben vom 24.10.2023)	
B.11	Amprion GmbH (Schreiben vom 10.10.2023)	
B.12	Creos Deutschland GmbH (Schreiben vom 10.10.2023)	
B.13	Palatina GeoCon GmbH & Co. KG (Schreiben vom 11.10.2023)	
B.14	Hafenbetriebe Rheinland-Pfalz GmbH (Schreiben vom 13.10.2023)	
B.15	Gemeinde Böhl-Iggelheim (Schreiben vom 24.10.2023)	
B.16	Stadt Schifferstadt (Schreiben vom 10.11.2023)	
B.17	Verbandsgemeinde Rheinauen (Schreiben vom 10.11.2023)	

Seite 11 von 13

Stand: 10.10.2024

## C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 1 (Schreiben vom 08.11.2023)	
C.1.1	Bezüglich der geplanten Änderungen an der Heinrich-Narjes-Str. hätten wir folgende Anmerkungen. Eine Verbreiterung der Heinrich-Narjes-Str. um 2,5 m halte ich für deutlich zu groß. Der Charakter einer "Privatstrasse" Anwohnernutzung, sollte erhalten bleiben. Die Verbreiterung bei Einfahrt und Wendepunkt sollte wie jetzt in der Praxis genutzt, eine Kombination aus Fläche Rangiermöglichkeit für Müllauto, und Besucherstellplätze (Abends/Wochenende) sein. Dann hätte man hier eine doppelte Nutzung der Fläche. Der Übergang zum neuen Bebauungsplan 069 II Rheinufer Nord sollte nicht zu dicht gedrückt sein. In den ersten Entwürfen waren die Häuser MU4 auch nicht durchgängig in der Länge, sondern unterbrochen. Dies hätte zum einen, einen aufgelockerten Eindruck und zum anderen die Möglichkeit zu kühlen. Dies wird auch im Klimagutachten hervorgehoben, dass aufgrund steigender Temperaturen Windschneißen zur Kühlung gebraucht werden. Eine Verbindung für Fußgänger und Fahrräder zur Hasenpfühlerweide sollte auch eingeplant werden. Das wird sehr stark genutzt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Dies ist nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Im Sinne der Abschichtung der Planung erfolgt die Auseinandersetzung mit den genannten Themen auf der Ebene des Bebauungsplans.  Auf die Abwägungstabelle mit den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Siehe Ziffer C.4 ff.
C.2	Person 2 (Schreiben vom 28.10.2023)	
C.2.1	Ich hoffe sehr, dass die Lärmemissionen (die übrigens jetzt schon) vom Industriehof ausgehen beim Verfahren berücksichtigt werden. Als Anwohner in der Franz-Stützel-Straße, mindestens 500 m Luftlinie vom Industriehof entfernt, werde ich schon jetzt regelmäßig durch die stattfindenden Partys gestört. Der Lärm schallt über die Freifläche zwischen Industriehof und meinem Standort über die Felder, sodass ich im 2. Stockwerk, selbst bei geschlossenen Fenstern, durch die dröhnenden Bässe gestört werde. Dies war bereits mehrfach so störend, dass ich die Polizei verständigen musste. Andere Anwohner die noch viel näher als ich am Industriehof wohnen, werden sich sicherlich nicht weniger gestört fühlen. Ich bitte darum, dass ausreichend strenge Lärmpegelbegrenzungen	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Dies ist nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Im Sinne der Abschichtung der Planung erfolgt die Auseinandersetzung mit den genannten Themen auf der Ebene des Bebauungsplans.  Auf die Abwägungstabelle mit den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Siehe Ziffer C.6 ff.

Seite 12 von 13

Stand: 10.10.2024

#### Nr. Stellungnahmen von **Beschlussvorschlag** vorgeschrieben werden oder die entsprechenden Gebäude, in welchen laute Veranstaltungen stattfinden, entsprechende Vorgaben zur Isolation nach außen haben müssen. Ich kann sonst fast versprechen, dass es zum dauernden Konflikt mit den Anwohnern kommen wird. Insgesamt hat die Lärmbelastung in der Umgebung stark zugenommen. Lärm vom TSV (Volleyballfelder mit Musik) und den Fußballsportanlagen (laute Musik bei Veranstaltungen dort) stören regelmäßig die Ruhe. Eine weitere Störguelle welche dann auch noch nachts besteht, würde zu großem Frust führen und mich motivieren mich mit allen Mitteln dagegen zu wehren. C.3 Person 3

#### C.3 Person 3 (Schreiben vom 14.11.2023)

C.3.1

Im Namen der Bewohner der Heinrich-Narjes-Straße 36 in Speyer möchten wir unsere Besorgnis und Ablehnung bezüglich des Vorhabens zur Verbreiterung des Gehweges vor unserem Haus zum Ausdruck bringen. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Verbreiterung des Gehweges nicht nur die ohnehin begrenzten Grünflächen reduzieren würde, sondern auch die Klimabilanz des gesamten Bebauungsplans verschlechtern würde. In einer Zeit, in der die Bedeutung von urbanen Grünflächen und nachhaltiger Stadtentwicklung zunimmt, sehen wir diesen Plan als kontraproduktiv an. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme. Die Verbreiterung des Gehweges für die Nutzung durch ein Müllauto einmal wöchentlich erscheint uns unverhältnismäßig und ineffizient. Anstelle dessen befürworten wir die Einrichtung eines generellen Müllsammelplatzes, vorzugsweise in einer unterirdischen Ausführung. Dies würde nicht nur ästhetisch ansprechender sein, sondern auch praktische Vorteile für die Müllentsorgung und das Stadtbild bieten. Zudem sind wir besorat. dass eine breitere Straße zu erhöhten Geschwindigkeiten führen könnte, was die Sicherheit auf dem Gehweg beeinträchtigen würde. Die gegenwärtige Planung erinnert uns in gewisser Weise an den Hockenheimring, was nicht dem Charakter einer Wohnstraße entspricht. Wir bitten Sie daher eindringlich, die geplante Maßnahme zu überdenken und alternative Lösungen in Betracht zu ziehen, die sowohl

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Dies ist nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Im Sinne der Abschichtung der Planung erfolgt die Auseinandersetzung mit den genannten Themen auf der Ebene des Bebauungsplans. Auf die Abwägungstabelle mit den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Siehe Ziffer C.7 ff.

# 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 "Industriehof"

## Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 13 von 13

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ökologisch verträglicher als auch wirt- schaftlich sinnvoller sind. Unsere Vor- schläge und Bedenken sollten im Sinne ei- ner nachhaltigen und lebenswerten Stadt- entwicklung berücksichtigt werden. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Aufmerk- samkeit und hoffen auf eine positive Reso- nanz auf unser Anliegen.	